

- demgemäß Wiedereinsetzung der Klägerin in ihre Gehaltsansprüche entsprechend Besoldungsgruppe A*10, Dienstaltersstufe 2, ab ihrer Ernennung sowie in ihre Ruhegehaltsansprüche und die Vergünstigungen und Zulagen, auf die sie Anspruch hat, und Zusicherung, sie für eine Beförderung ab diesem Zeitpunkt in Betracht zu ziehen;
- Verurteilung des Gerichtshofes in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin nahm am Auswahlverfahren CJ/LA/25 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Juristen-Übersetzern spanischer Sprache der Besoldungsgruppen LA7/LA6 teil.

Nachdem sie die Prüfungen des Auswahlverfahrens bestanden hatte, wurde ihr mitgeteilt, dass sie mit Wirkung vom 16. Mai 2005 zur Beamtin auf Probe in der Direktion Übersetzung des Gerichtshofes mit Einstufung in die Besoldungsgruppe A*7, Dienstaltersstufe 2, ernannt worden sei.

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin dagegen, dass sie aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten⁽¹⁾ in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft worden sei.

Für ihre Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend. Der erste besteht in einer Einrede der Rechtswidrigkeit der Artikel 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts. Der zweite beruht auf einem Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Fürsorge, der Transparenz, des guten Glaubens, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2006 — Chevalier Carmana u. a./Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache F-14/06)

(2006/C 96/58)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Parteien

Klägerinnen: Giovanna Chevalier Carmana (Paris, Frankreich), Alice Coda (Paris, Frankreich), Jacqueline Doucet (Paris, Frankreich), Françoise Kluss (Ollioules, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerinnen

- die Klage einschließlich der in ihr enthaltenen Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären;
- demgemäß die Ruhegehaltsabrechnungen der Klägerinnen von März 2005 mit der Folge aufzuheben, dass ein auf die Hauptstadt ihres Wohnsitzstaats bezogener Berichtigungskoeffizient oder wenigstens ein Berichtigungskoeffizient angewandt wird, der die Unterschiede der Lebenshaltungskosten an den Orten, an denen sie vermutlich ihre Ausgaben bestreiten, angemessen widerspiegelt und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit entspricht;
- den Beklagten in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerinnen entsprechen denen in der Rechtssache F-128/05 (Adolf u. a./Kommission)⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006, S. 56.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2006 — Abba u. a./Europäisches Parlament

(Rechtssache F-15/06)

(2006/C 96/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Parteien

Kläger: Franca Abba u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge der Kläger

- die Klage einschließlich der in ihr enthaltenen Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären;
- demgemäß die Ruhegehaltsabrechnungen der Kläger von März 2005 mit der Folge aufzuheben, dass ein auf die Hauptstadt ihres Wohnsitzstaats bezogener Berichtigungskoeffizient oder wenigstens ein Berichtigungskoeffizient angewandt wird, der die Unterschiede der Lebenshaltungskosten an den Orten, an denen sie vermutlich ihre Ausgaben bestreiten, angemessen widerspiegelt und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit entspricht;

— den Beklagten in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Kläger entsprechen denen in der Rechtssache F-128/05 (Adolf u. a./Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006, S. 56.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2006 — Augenault u. a./Rat

(Rechtssache F-16/06)

(2006/C 96/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Parteien

Kläger: Françoise Augenault u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge der Kläger

- die Klage einschließlich der in ihr enthaltenen Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären;
- demgemäß die Ruhegehaltsabrechnungen der Kläger von März 2005 mit der Folge aufzuheben, dass ein auf die Hauptstadt ihres Wohnsitzstaats bezogener Berichtigungskoeffizient oder wenigstens ein Berichtigungskoeffizient angewandt wird, der die Unterschiede der Lebenshaltungskosten an den Orten, an denen sie vermutlich ihre Ausgaben bestreiten, angemessen widerspiegelt und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit entspricht;
- den Beklagten in die Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Kläger entsprechen denen in der Rechtssache F-128/05 (Adolf u. a./Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 11.3.2006, S. 56.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2006 — Vereecken/Kommission

(Rechtssache F-17/06)

(2006/C 96/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Parteien

Kläger: Marc Vereecken (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Jaume)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidungen der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers zusammen mit der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Oktober 2004 und den Gehaltsabrechnungen für Februar 2005 und die folgenden Monate, soweit darin seine Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe A*8 geändert wird, sowie die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Vergabe von Verdienst-, Prioritäts- und Ausgleichspunkten wegen Urlaubs aus persönlichen Gründen;
- Hinweis an die Anstellungsbehörde auf die Folgen, die sich aus der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen ergeben, insbesondere i) die Beförderung des Klägers nach Besoldungsgruppe A*10 (früher A 6) rückwirkend zum Jahr 2001 oder zumindest zum 1. Oktober 2004, dem Tag seiner Wiederverwendung; ii) zumindest seine Beförderung nach Besoldungsgruppe A*9 zum 1. Oktober 2004; iii) Zuerkennung der Punkte, die ihm vom Zeitpunkt seiner Beförderung an zustehen, darunter die Verdienst-, Prioritäts- und Übergangspunkte für die Beurteilungen der beruflichen Entwicklung 2003, 2004 und 2005;